

## IV. Stadtteil Kirchhasel

1. Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Neuwirtshaus", Gemarkung Kirchhasel, Flur 11

**Begrenzung:**

- im Südwesten durch die K 145
- im Norden durch die Straße "Am Dornstiegel"
- im Südosten durch die Grabenparzelle 12

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 17.11.1975.

2. Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Bergstraße / Am Haselrain / Gartenstraße", Gemarkung Kirchhasel, Flur 14 und 18

**Begrenzung:**

Der Bebauungsplan erstreckt sich über drei räumlich getrennte Geltungsbereiche in der Gemarkung Kirchhasel. Der Bereich des Baugebietes "Bergstraße" umfasst die Parz. 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 73/9, 73/10, 73/11, 73/12, 73/13, 73/14, 73/15, 73/16, 73/17, 73/19, 73/20, 122/77, den Westteil der Wegeparzelle 123/92, der im Osten begrenzt wird durch die Verlängerung der Ostgrenze der Parz. 73/20 in südlicher Richtung, der Parz. 74, der Wegeparzelle 93, der Parz. 124/75, 125/75 und 76, den Südteil der Parz. 77/2, der vom Nordteil durch eine Linie abgetrennt wird, die parallel der Südgrenze der Parz. 117/77 verläuft und vom Nordostgrenzstein der Parz. 77/1 in östlicher Richtung verläuft. Ferner gehören zu diesem Baugebiet die Parz. 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2 und die Wegeparzelle 146, sowie der Ostteil der Parz. 3, der durch eine Linie vom Westteil getrennt wird, die vom westlichsten Grenzstein dieser Parzelle parallel der Wegeparzelle 123/92 in östlicher Richtung verläuft. Das Baugebiet "Am Haselrain" erfasst nachstehenden Geltungsbereich in der Flur 13 :

Die Parzellen 5/1, 5/2, 5/3, den westlichen Teil der Parz. 5/4 (Zufahrt), der von der Gesamtparzelle durch die Verlängerung der Ostgrenze der Parz. 5/3 in südlicher Richtung getrennt wird, den Westteil der Parz. 6, der durch die Parallele, die im Abstand von 30 m östlich ihrer Westgrenze verläuft, von dem Ostteil getrennt wird, dem Nordteil der Wegeparzelle 61, der vom Südteil durch eine Verlängerung der Südgrenze der Wegeparz. 60 getrennt wird, und dem Westteil der Wegeparz. 60, der im Osten durch eine Parallele im Abstand von 30 m zur Westgrenze getrennt wird.

Der Geltungsbereich des Baugebietes "Gartenstraße" erstreckt sich über Teile der Flur 17, Parz. 3/1, den östlichen Teil der Parz. 3/2, der durch die Verlängerung der Nutzungsgrenze in Parz. 3/1 in nördlicher Richtung von dem westlichen Teil getrennt wird, den nordöstlichen Teil der Parz. 52/4, der durch die Senkrechte in nördlicher Richtung auf der Nordgrenze der Parz. 5/4 in einem Punkt 40 m westlich ihres nördlichen Straßengrenzsteines und den südöstlichen Teil der Parz. 52/4, die von den Parallelen im Abstand von 30 m westlich zu Wegeparzelle 45/31 (Gartenstraße), von dem Westteil der Parz. 52/4 getrennt werden, der Parz. 5/1, 5/3, dem östlichen Teil der Parz. 5/4, der durch das Lot aus dem nordwestlichen Grenzstein auf die Nordgrenze der Parz. 5/4 von dem Westteil dieser Parzelle getrennt wird, im Ostteil der Parz. 65/8, der durch das Lot auf die Südgrenze dieser Parz. getrennt wird, das aus einem Punkt aus ihrer Nordgrenze gefällt wird, der 40 m westlich ihres Nordostgrenzsteines liegt, den Ostteil der Parz. 8/1, der durch die Verlängerung der zuletzt beschriebenen Lotes in südlicher Richtung gegen den Westteil abgegrenzt wird, dem Ostteil der Parz. 8/2, der durch die westliche Parallele im Abstand von 30 m zu ihrer Ostgrenze vom Westteil abgetrennt wird, den Parallelen 6/1, 6/2, 54/6, 7 und der Wegeparzelle 45/31. Aus der Flur 18 gehören noch nachfolgend aufgeführte Parzellen und Parzellenteile zum Geltungsbereich des Baugebietes "Gartenstraße" : Der Westteil der Parz. 105, der vom Ostteil durch die Senkrechte auf ihrer Südgrenze im Nordostgrenzstein der Parz. 106/1 abgetrennt wird, die Parallelen 106/1, 106/2, 107, den Westteilen der Parz. 109/2, 117/4, 119/3, die von den Ostteilen dieser Parzellen durch die östliche Parallele im Abstand von 40 m zu der Ostgrenze des zuvor beschriebenen südöstlichen Teiles der Parz. 52/4 abgegrenzt werden und den Westteil der Wegeparzelle 158/1, die die Verlängerung der Ostgrenze der Parz. 6/1 in nördlicher Richtung von dem Ostteil trennt. Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 4. April 1977.

- 2a) Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Bergstraße / Am Haselrain/Gartenstraße", Gemarkung Kirchhasel, Flur 14, 17 und 18

**Begrenzung:**

Das Änderungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Kirchhasel. Vom Änderungsgebiet werden erfasst das Grundstück Flur 17, Flurstück 8/7, ein geringfügiger Teil des Grundstückes 54/6 sowie der Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges 50/35 in die Maststraße und der Einmündungsbereich der Maststraße in die K 132.

# 3.1.4

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 21. Aug. 1980.

- 2b) Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Bergstraße 1 Am Haselrain/Gartenstraße", Gemarkung Kirchhasel, Flur 14,17 und 18

**Begrenzung:**

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Parz. 165/1, 199/108, 109/2, 117/4, 119/9, Wegeparzelle 158/2 und Parz.143/2
- im Osten durch die Kreisstraße Nr. 132
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Parz. 68/21, 8/ 8, Wegeparzelle 8/1, Parz. 65/8, 52/4, 5/7 , 5/6, 3/6 und 2/2
- im Westen durch die Kreisstraße Nr. 135

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 31. Mai 1985.

- 2c) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel, Bereich Baugebiet „Haselrain“ (Limbersweg), Gemarkung Kirchhasel

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kirchhasel.

Der Geltungsbereich schließt an die vorhandene Bebauung am süd-östlichen Ortsrand des Stadtteils Kirchhasel an und erweitert die bestehende Bebauung um 1 Grundstück im Süden.

Im Norden wird das Gebiet durch bestehende Bebauung begrenzt, im Osten und Süden und Westen schließen sich Landschaftsflächen an.

Der Geltungsbereich des zur Aufstellung vorgesehenen Bebauungsplangebietes umfasst den gesamten Bereich des Gebäudebestandes und die vorhandene Grünfläche entlang des Limbersweges.

Der o. g. Bebauungsplan der Stadt Hünfeld ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 22.06.2005 rechtsverbindlich.

- 2d) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel „Bergstraße/Haselrain/Gartenstraße/Südlich Haselrainweg“, Gemarkung Kirchhasel, Flur 17 und 18  
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hünfeld, Flur 17 und18. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den „Haselrainweg“
- im Süden durch die Straße „Rinnrain“
- im Westen durch die Straße „Rinnrain“
- im Osten durch die Grundstücke Gemarkung Kirchhasel, Flur 17, Flurstücke 59/6, 70/3, 69/3 und 26/2

Der o. g. Bebauungsplan der Stadt Hünfeld ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 29.07.2009 rechtsverbindlich.

3. Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Das Hungerstück", Gemarkung Kirchhasel, Flur 16

**Begrenzung:**

- im Osten durch den Stückweg
- im Süden durch die nördliche Begrenzung der Parz. 22
- im Westen durch den Wirtschaftsweg Parz. 67, der im Übrigen aber von der Parzelle 24/3 bis zur Einmündung in die K 135 vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst wird.

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 28. Februar 1984.

4. Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Am Dornstiegel", Gemarkung Kirchhasel, Flur 13

**Begrenzung:**

- im Norden durch die Verbindungsstraße Neuwirtshaus/ Kirchhasel, die K 135, bis zur Wegeparzelle 58, dieser in südlicher Richtung folgend, dort abknickend am landwirtschaftlichen Weg oberhalb des bestehenden Sportplatzes, der Parz. 13/4, und diesem in östlicher Richtung folgend
- im Osten durch die östliche Parzelle 112/11
- im Süden durch die Bundesstraße 84
- im Westen durch die östliche Grenze der Parz. 13/3

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 8. April 1986.

## 3.1.4

5. Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Im Metzenfeld", Gemarkung Kirchhasel, Flur 14  
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kirchhasel, Flur 14. Es wird wie folgt begrenzt:
  - im Norden durch die Metzenfeldstraße
  - im Osten durch die östliche Parzelle 77/8
  - im Süden durch die Straße "Haselrainweg"
  - im Westen durch die östlichen Grenzen der Parzellen 77/11 und 77/7Das Anzeigeverfahren für den o. g. Bebauungsplan wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 12. 09. 1989, Geschäftszeichen 34 - 61 d 04 - 01 (07), durchgeführt.  
Der Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Im Metzenfeld", Gemarkung Kirchhasel, Flur 14, verletzt keine bei der Bauleitplanung zu beachtenden Rechtsvorschriften.
6. Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Metzenfeldstraße", Gemarkung Kirchhasel, Flur 14  
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kirchhasel, Flur 14.  
Es wird wie folgt begrenzt:
  - im Süden durch die Metzenfeldstraße
  - im Westen durch die Straße "Auf dem Heilig"
  - im Norden durch die südliche Grenze der Parzelle 64/5 und 64/6
  - im Osten durch die westliche Grenze der Parzelle 65Der Bebauungsplan ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 10. November 1999, Nr. 45 rechtsverbindlich.
7. Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Radweg zwischen Kirchhasel und Neuwirtshaus an der K 135", Gemarkung Kirchhasel  
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kirchhasel.  
Es wird wie folgt begrenzt:
  - im Süden durch die K 135
  - im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen
  - im Westen durch die Verbindungsstraße Richtung Stendorf
  - im Osten durch den Einmündungsbereich zur B 84 innerhalb der Ortslage NeuwirtshausDer Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Radweg zwischen Kirchhasel und Neuwirtshaus an der K 135", Gemarkung Kirchhasel ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 10. Februar 1999, Nr. 6 rechtsverbindlich.
8. Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Kirchweg", Gemarkung Kirchhasel, Flur 18  
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kirchhasel, Flur 18.  
Es wird wie folgt begrenzt:
  - im Westen durch die Straße "Auf dem Heilig"
  - im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen 16/33, 210/92, 74/3, 75/5
  - im Osten durch die Straße "Rinnrain"
  - im Süden durch die nördlichen Grenzen der Parzellen 62, Fußweg "Kirchweg", mit der Parzelle 148/1, Parzelle 66/1 "Treppenweg" mit der Parzelle 149/2, Parzelle 69, Teilbereiche der "Georgstraße" bis Parzelle 94/1Der Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel "Kirchweg", Gemarkung Kirchhasel, Flur 18, ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 19. Mai 1999, Nr. 20 rechtsverbindlich.
9. Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel-Neuwirtshaus, „Nördlich der Leipziger Straße“, Gemarkung Kirchhasel, Flur 11  
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kirchhasel, Flur 11. Es wird wie folgt begrenzt:
  - im Norden durch die Parzelle Nr. 3
  - im Westen durch die Straßenparzelle „Am Dornstiegel“ Nr. 55/22
  - im Süden durch die Parzellen Nr. 64/9, 64/8, 72/1, 60/4, 53/2, 52/2, 45, 42, 41/4 und der Leipziger Straße (B84)
  - im Osten durch die Parzelle Nr. 34/3Der o. g. Bebauungsplan der Stadt Hünfeld ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 07.02.2007 rechtsverbindlich.

## 3.1.4

10. Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel, Sondergebiet Biogasanlage/Anlage zur Energiegewinnung“, Gemarkung Kirchhasel, Flur 16  
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kirchhasel, Flur 16. Es wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die Wegeparzelle 81/66
  - im Süden durch die Parzelle 27
  - im Westen durch die Wegeparzelle 67/1
  - im Osten durch die Wegeparzelle 7
- Der o. g. Bebauungsplan der Stadt Hünfeld ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 15.08.2007 rechtsverbindlich.
11. Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel „Auf dem Heilig“, Gemarkung Kirchhasel, Flur 14, 16, 17 und 18  
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kirchhasel, Flur 14, 16, 17 und 18. Es wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die Flurstücke 20/8, 15, 12/1, 10/1, 9/9
  - im Süden durch das Flurstück 182/10
  - im Westen durch die Kreisstraße K 135
  - im Osten durch die Flurstücke 66/3, 145/5, 74/3
- Der o. g. Bebauungsplan der Stadt Hünfeld ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 23.09.2009 rechtsverbindlich.
12. Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel „Wirtschaftsweg mit Geh- und Radwegfunktion zwischen den Stadtteilen Kirchhasel und Roßbach entlang der K 135“  
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kirchhasel, Flur 16 und in der Gemarkung Roßbach, Flur 3. Es wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die Flurstücke: Gemarkung Roßbach Flur 3, Flurstücke 52/1; 51/1; 50; 41; 40 und Gemarkung Kirchhasel Flur 16, Flurstück 47/1
  - im Süden durch die K 135
  - im Westen durch das Flurstück: Gemarkung Roßbach Flur 3, Flurstück 52/1
  - im Osten durch die Straße „Am Hepphauck“
- Der o. g. Bebauungsplan der Stadt Hünfeld ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 25.08.2010 rechtsverbindlich.